

1047/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 987/J betreffend Aktivitäten zur Gewährleistung der Nahversorgung der Bevölkerung, welche die Abgeordneten Kubitschek und Genossen am 5. Juli 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Landeshauptmänner in ihren Regelungen den regionalen und strukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen und somit den vom Verfassungsgerichtshof getroffenen Vorgaben entsprechen können.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

In seinem Beschluss vom 10. Juni 1999, Zl. B 2000/98 - 10, führte der Verfassungsgerichtshof zum Einzugsbereich aus, dass die damals in Geltung stehende Einkaufszentren - Verordnung den Einzugsbereich für jeden Handelsbetrieb in gleicher

Weise festsetze und auf Besonderheiten, wie beispielsweise das Warensortiment oder die Lage des Handelsbetriebes keine Rücksicht nehme. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist eine einheitliche Regelung des Einzugsbereichs ohne Bezugnahme auf die verschiedenen Handelsbranchen und regionalen Unterschiede sachlich nicht gerechtfertigt. Würde die Einkaufszentren - Verordnung eine regionale und branchenbezogene Differenzierung zulassen, könnte auch eine adäquate Abschöpfungsquote festgelegt und somit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes fanden ihren Niederschlag in der in § 77 Abs. 8 der Gewerbeordnungsnovelle geschaffenen Verordnungsermächtigung für die Landeshauptmänner. Es ist davon auszugehen, dass die Landeshauptmänner über besondere Kenntnisse der speziellen örtlichen Gegebenheiten sowie der regionalen Nahversorgungssituation in ihren Ländern verfügen und diesen auch im Rahmen der Festsetzung der Kerngrößen in geeigneter Weise Rechnung tragen können.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die bisher in Geltung stehenden Regelungen der Einkaufszentren - Verordnung, welche mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1999, ZI. G 96/99 - 13, V 50/99 - 13 u.a., mit Wirkung 30. Juni 2000 zur Gänze aufgehoben wurden, gaben zu zahlreichen Anfragen aus der Vollziehung Anlass, da mit diesen Regelungen im Bereich der Gewerbeordnung absolutes Neuland betreten wurde. Aufgrund der Erfahrungen in der Vollziehung wurde nunmehr eine Neudefinition des Begriffes „Stadt - oder Ortskerngebiet“ sowie des Begriffes „Bruttogeschoßfläche“ vorgenommen. Weiters wurde eine Warenliste entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes in Form einer Verordnung erarbeitet, die der Nahversorgung dient. Bei dieser Verordnung, welche am

31. August 2000, BGBl. II Nr. 277/2000 kundgemacht wurde, handelt es sich um eine bundeseinheitliche Regelung.

Antwort zu den Punkten 5 bis 9 der Anfrage:

Die zunehmende Beschleunigung des Konzentrationsprozesses in vielen Branchen ist kein österreichisches, sondern ein international zu beobachtendes Phänomen, das auch vor dem Bereich des Einzelhandels nicht Halt macht und sich auch leicht zahlenmäßig belegen lässt. Im Jahr der Einführung der gemeinschaftlichen Fusionskontrolle (1990) wurde nur ein Fall aus dem Sektor Einzelhandel zur Genehmigung angemeldet, im Jahr 1999 waren es 18 Fälle.

Im nationalen Verfahren hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Wege der Finanzprokurator zwar ein - in Bezug auf den Einzelhandel bis dato noch nicht ausgeschöpftes - Antragsrecht, jedoch keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis. Die Hauptaktivitäten wurden auf die europäische Ebene konzentriert.

In einer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Auftrag gegebenen Studie wurden die Möglichkeiten allfälligen negativen Folgen des Konzentrationsprozesses entgegenzuwirken untersucht.

Eine wichtige Maßnahme ist die Verankerung des ausdrücklichen, an marktbeherrschende Unternehmen gerichteten Verbotes des Verkaufs unter dem Einstandspreis im Kartellgesetz. Da jeder betroffene Unternehmer die Möglichkeit hat, vor dem Kartellgericht ein Verfahren wegen Marktmachtmißbrauchs in Gang zu bringen, ist somit eine wesentliche Chance für kleine Mitbewerber gegeben, sich gegen gezielte Verdrängung zur Wehr zu setzen.

Das Ziel des Wettbewerbsforums im Frühjahr des heurigen Jahres war, die Gründe für Wettbewerbsdefizite - nicht zuletzt auf den Märkten für Einzelhandel - aufzuzeigen und

unter Beteiligung von Unternehmern zu diskutieren. Weitere Reformen im österreichischen Kartellrechtswesen sind ein wichtiges Anliegen.

Nicht vergessen werden darf jedoch, dass das sogenannte Greißlersterben auch Ursachen hat, die nicht mit Mittel des Wettbewerbsrechts zu bekämpfen sind: die Konsumentenpräferenzen scheinen sich eindeutig in Richtung Super - und Großmärkte mit breitem Warenangebot und preisaggressivem Marketing zu entwickeln. Nimmt der Konsument das Angebot auch der kleinen Einzelhandelsbetriebe nicht oder nicht in ausreichendem Maße an, müssen auch die besten juristischen Instrumente versagen.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Zu Wettbewerbsproblemen kann es insbesondere dann kommen, wenn die Zahl der Marktteilnehmer gering ist, diese vergleichbare Kostenstrukturen aufweisen, Produkte homogen sind und hohe Markteintrittsbarrieren bestehen. Erschwerend können noch der Mangel an Einkaufsmacht der Konsumenten und strukturelle Verflechtungen der Wettbewerber hinzukommen. Dies sind jedoch Probleme, die unabhängig von der Anmeldung von bestimmten Zusammenschlüssen auftreten, die ja naturgemäß immer nur anhand eines konkreten Falls eingreifen kann. Hier sind andere Instrumente als die Fusionskontrolle gefragt.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Die Intensität des Wettbewerbs hängt auch auf einem regional abgegrenzten Markt nicht ausschließlich von der Anzahl der Wettbewerber ab. Die Beantwortung dieser Frage würde eine komplexe Analyse der jeweiligen Marktsituation, der Finanzkraft der betreffenden Wettbewerber, ihres Zugangs zu Versorgungsquellen und anderen Vertriebsformen, bestehender Markteintrittsbarrieren, der die Mobilität der Konsumenten beeinflussenden Faktoren, wie geographische Verhältnisse, etc. bedingen. Ein Abstellen auf ausschließlich quantitative Kriterien greift bei einer Prüfung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht jedenfalls zu kurz, vielmehr bedarf es im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 1 KartG) einer umfassenden qualitativen Beurteilung, die sämtliche relevanten Faktoren berücksichtigt.